



Planungsbericht

Endgültiger Bau- und Strassenlinienplan «Stebli- weg, Heitenweg, oberer Mühlestättenweg und Röthenweg zwischen Heitenweg und Stebli- weg»

Mutation Heitenweg



Abb. 1: Ausschnitt Orthofoto Heitenweg (Quelle: geoportal.ch)

Planungsstand
Beschlussfassung

Auftrag
41.00225

Datum
20.06.2025

Impressum

Auftraggeber Gemeinde Sissach
Bahnhofstrasse 1, 4450 Sissach

Auftragnehmer

jermann
Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG

Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 706 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektbearbeitung Sara Hassler, Cedric Glanzmann

Inhalt

1	Ausgangslage	5
1.1	Anlass	5
1.2	Räumliche Lage und Abgrenzung.....	5
2	Organisation und Ablauf der Planung.....	6
2.1	Projektpartner	6
2.2	Planungsablauf.....	6
3	Ziele der Planung.....	7
4	Rahmenbedingungen	7
4.1	Gesetzliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene	7
4.2	Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene	7
4.3	Kantonaler Richtplan	7
4.4	Zonenvorschriften.....	7
4.5	Bau- und Strassenlinien	8
4.6	Erschliessung.....	10
4.7	Nicht betroffene Rahmenbedingungen	11
5	Inhalte der Planung	11
5.1	Planunterlagen.....	11
5.2	Bestandteile der Planung.....	12
6	Interessenabwägung	12
6.1	Varianten und Alternativen	12
6.2	Interessenermittlung	13
6.3	Bewertung der Interessen	14
6.4	Interessensabwägung	15
7	Planungsverfahren	16
7.1.1	Kantonale Vorprüfung	16
7.1.2	Öffentliche Mitwirkung.....	16
7.1.3	Beschlussfassung	16
7.1.4	Auflage- und Einspracheverfahren	17
8	Beschlussfassung Planungsbericht	18

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	Hss/glc	19.02.2025	Entwurf
1.1	hss	06.03.2025	Bereinigung
2.0	glc	05.05.2025	Aktualisierung Planungsstand
3.0	Hss/glc	20.06.2025	Beschlussfassung

1 Ausgangslage

1.1 Anlass

Die heute entlang des Heiletenwegs geltende Strassenbaulinie liegt aufgrund einer Ungenauigkeit der analogen Plangrundlage des von 1967 stammenden Planes rund 30 cm im Gebäude Röthenweg 6 auf Parzelle Nr. 1933. Nun ist vorgesehen, das betroffene Gebäude aufzustocken, um zusätzlichen Wohnraum zu schaffen.

Bei einer baulichen Änderung müsste die geltende Strassenbaulinie berücksichtigt werden, wodurch die Aufstockung rechtswidrig wäre. Die gemäss RPG § 114 mögliche Ausnahmegewilligung im Rahmen des Baugesuchverfahrens kommt nicht in Frage, da eine solche bei einem späteren Umbauvorhaben wieder eingeholt werden müsste. Die nachhaltigere Lösung ist die Mutation der falsch digitalisierten Strassenbaulinie, wodurch auch spätere bauliche Anpassungen am Gebäude möglich werden.

1.2 Räumliche Lage und Abgrenzung

Ausgelöst durch die Bauabsicht am Röthenweg 6 wurde die Situation der Strassenbaulinien am gesamten Heiletenweg geprüft und die Mutation auf den gesamten Abschnitt zwischen Röthenweg und Mühlestettenweg / Oberer Mühlestettenweg erweitert.

Der Heiletenweg befindet sich im nordwestlichen Teil von Sissach in einem Einfamilienhausgebiet.

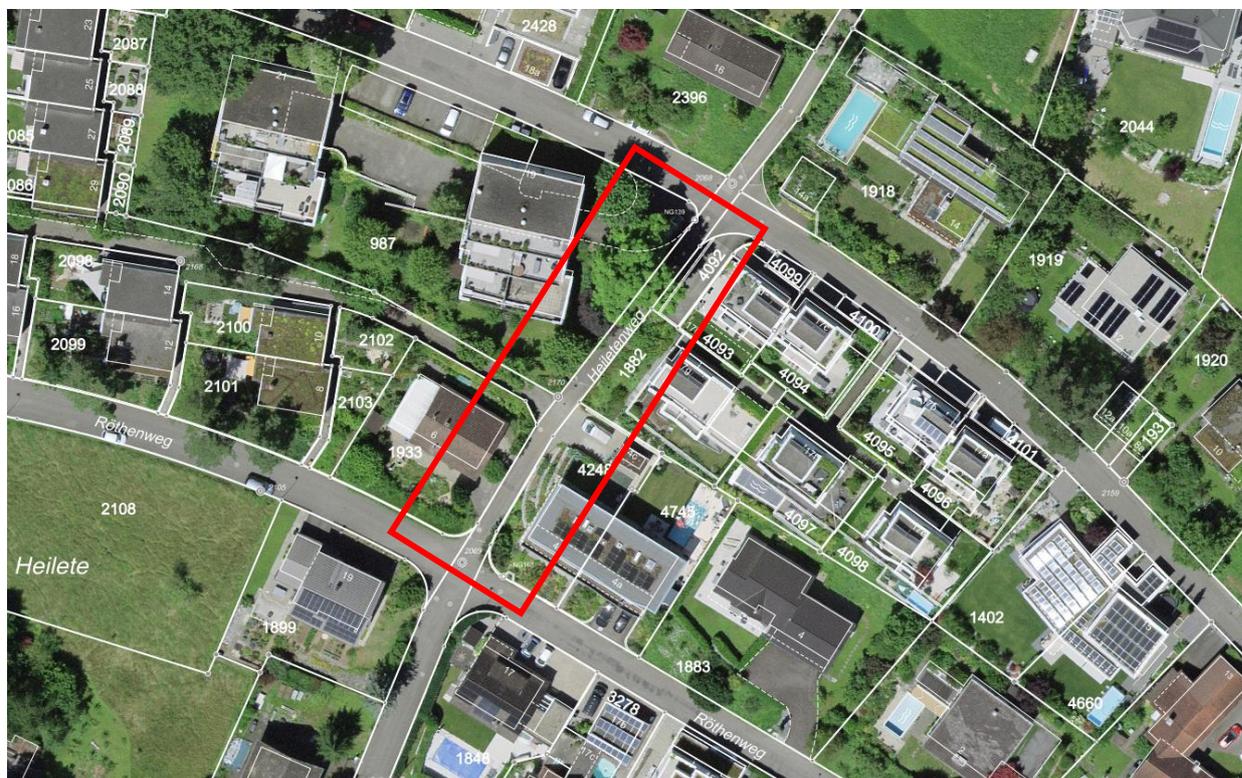


Abb. 2: Mutationsgebiet Heiletenweg (Quelle: geoportal.ch)

2 Organisation und Ablauf der Planung

2.1 Projektpartner

Die Mutation Heiletenweg wurde von der Einwohnergemeinde Sissach in Zusammenarbeit mit der Jermann Ingenieure + Geometer AG in Arlesheim ausgearbeitet.

2.2 Planungsablauf

Februar - März 2025	Entwurf Planungsunterlagen
28. April 2025	Freigabe Gemeinderat
Mai – Juni 2025	kantonale Vorprüfung
16. Mai – 16. Juni 2025	öffentliche Mitwirkung
Juni 2025	Bereinigung
Juni 2025	Beschlussfassung Gemeinderat
Juli – August 2025	Auflage- und allfälliges Einspracheverfahren
August 2025	Eingabe zur regierungsrätlichen Genehmigung

3 Ziele der Planung

Mit der Mutation werden im Wesentlichen die folgenden Ziele verfolgt:

- Verringerung Baulinienabstände zum Fussweg für bessere Bebaubarkeit der angrenzenden Grundstücke
- Förderung der innerer Siedlungsentwicklung
- Ermöglichen der Aufstockung auf der Parzelle Nr. 1933 im Bestand und mit guter Gestaltung (ohne Versatz in Fassade)

4 Rahmenbedingungen

4.1 Gesetzliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983, insbesondere Art. 20f. (Lärm)
- Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986

4.2 Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene

- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998

4.3 Kantonaler Richtplan

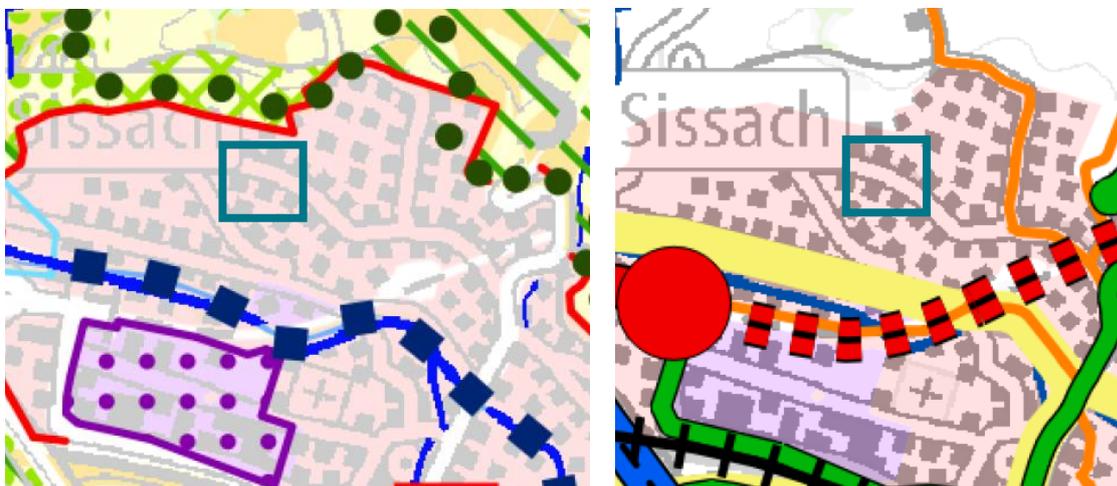


Abb. 3: Ausschnitt aus der Richtplan Gesamtkarte und der Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur (Quelle: Kanton BL)

Das Planungsgebiet liegt im Siedlungsgebiet, in welchen gemäss kantonalem Richtplan die bauliche Entwicklung in den nächsten 20–25 Jahren stattfinden soll. Weitere spezifische Aussagen werden für den Perimeter nicht getroffen.

4.4 Zonenvorschriften

Der Mutationsperimeter liegt im Bereich des Zonenplans Siedlung. Die im Bereich des Fussweges an den Heiletenweg angrenzenden Parzellen befinden sich in der Wohnzone W2 oder innerhalb des Perimeters

des Quartierplans «Untere Sonnhalde». Die Gebäude im Quartierplanareal liegen – entsprechend dem Quartierplan – von der heutigen Strassenbaulinie deutlich zurückversetzt.



Abb. 4: Ausschnitt aus dem Zonenplan (Quelle: geoportal.ch)

4.5 Bau- und Strassenlinien

Mit dem «Endgültiger Bau- und Strassenlinienplan Stebligerweg, Heiletengeweg, oberer Mühlestättenweg und Röthenweg zwischen Heiletengeweg und Stebligerweg», genehmigt mit RRB 3802 vom 21. November 1967, wurden die Strassenbaulinien Heiletengeweg festgelegt.

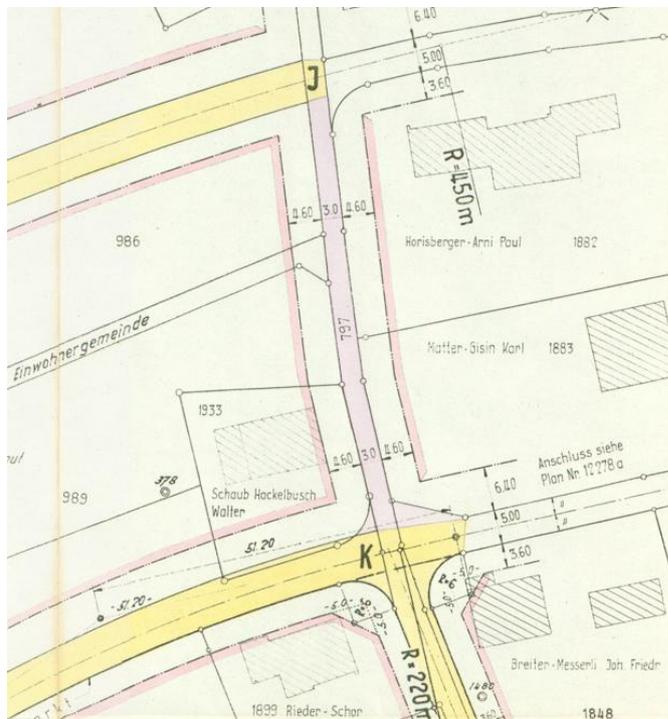


Abb. 5: Ausschnitt Endgültiger Bau- und Strassenlinienplan (Quelle: Gemeinde Sissach)

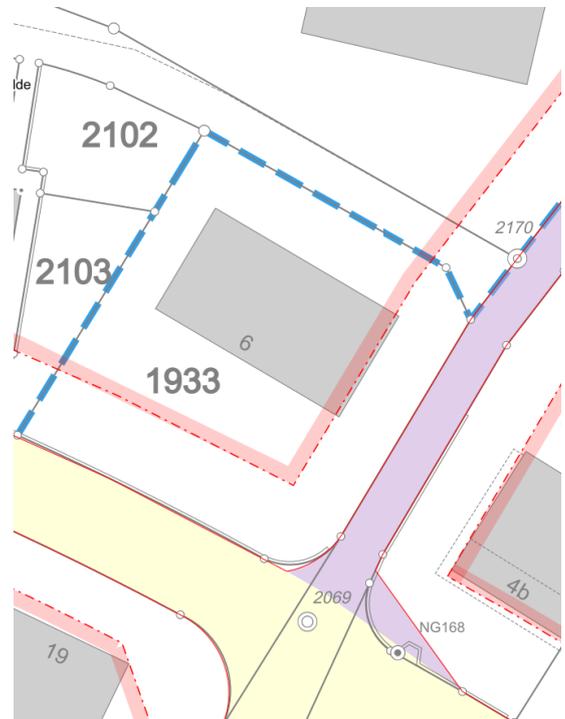


Abb. 6: Bau- und Strassenlinien, Detailausschnitt digitalisierte Daten im Bereich der Parzelle Nr. 1933 (Quelle: geoportal.ch)

Gemäss rechtsgültigem «Papierplan» von 1967 sind die Strassenbaulinien entlang des Heiletenwegs mit einem Abstand von 4.6 m zur Parzellengrenze festgelegt. Die Linie liegt dabei genau auf der östlichen Fassadenflucht des Gebäudes (erbaut 1962) auf der Parzelle Nr. 1933. Gemäss digitalisiertem Plan liegt die Baulinie nicht auf, sondern rund 30 cm hinter der Fassadenflucht. Die Differenz zwischen Papierplan und digitalisiertem Plan ist darauf zurückzuführen, dass die Baulinie gemäss der Vermessung im rechtsgültigen Plan mit 4.6 m zur Parzellengrenze konstruiert wurde. Das Gebäude und die Parzellengrenzen entsprechen der aktuellen amtlichen Vermessung. Die Lage des Gebäudes ist heute genauer eingetragen und befindet sich näher an der Parzellengrenze. Dadurch hält das Gebäude gemäss gültigen Vorschriften die Baulinie nicht ein.

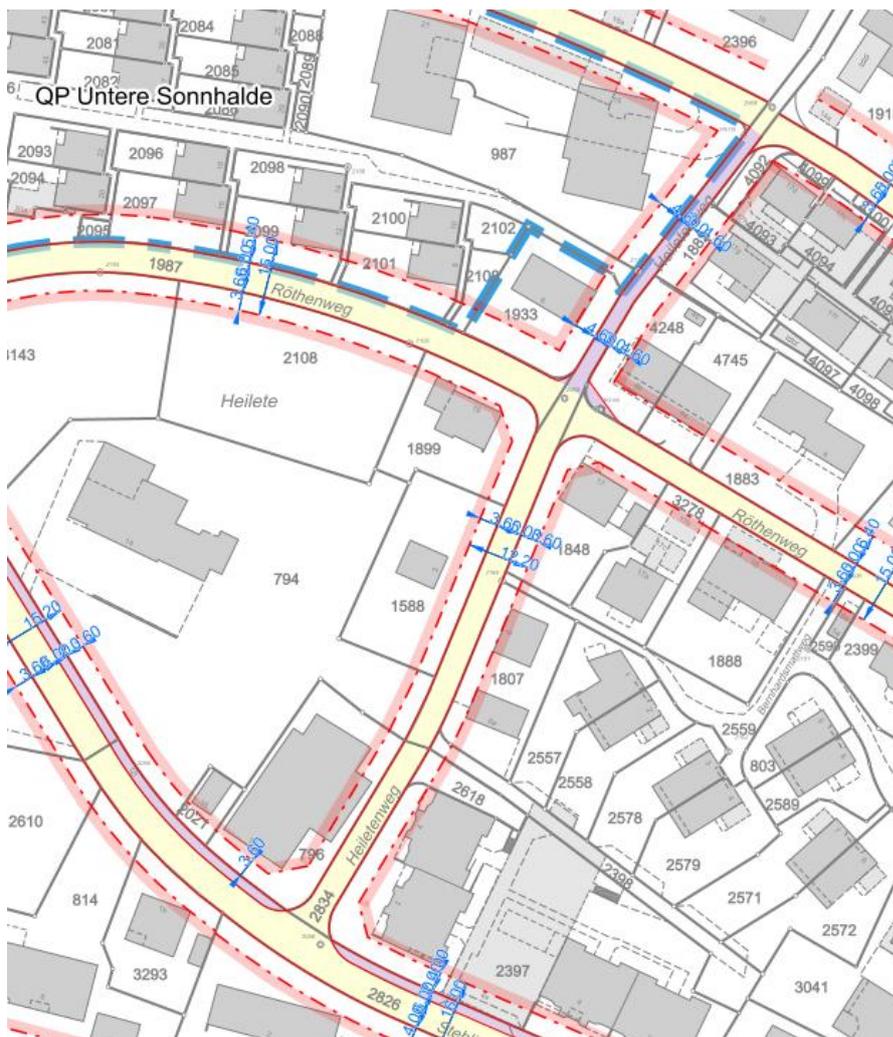


Abb. 7: «Bau- und Strassenlinien, Detailausschnitt digitalisierte Daten im Bereich Heiletenweg (Quelle: geoportal.ch)

Der zwischen den Strassenbaulinien freigehaltene Raum am Heiletenweg weist zwischen den Strassen Stebligerweg und Oberer Mühlestettenweg durchgängig eine Breite von 12.2 m auf. Zwischen Oberer Mühlestettenweg und Rebbergweg sind keine Baulinien ausgeschieden. Im südlichen Bereich des Heiletenwegs wird eine Strassenbreite von 5 m freigehalten. Von dieser ist mit 3.6 m Abstand beidseitigen eine Strassenbaulinien eingetragen. Im nördlichen Bereich des Heiletenwegs ist hingegen nur ein Fussweg von 3 m Breite durch Strassenlinien gesichert. Die Strassenbaulinien jedoch sind mit demselben Abstand zur Strassenachse festgelegt, wie beim befahrenen Teil des Wegs. Daraus ergibt sich im nördlichen Teil ein Abstand zwischen Bau- und Strassenbaulinie von je 4.6 m.

Heute kann nicht mehr mit Sicherheit nachvollzogen werden, weshalb in den 1960er Jahren eine durchgehende Breite von 12.2 m gewählt wurde. Denkbar ist, dass die Möglichkeit für einen späteren Ausbau

des Fusswegs zur Strasse sichergestellt werden sollte. Auffallend ist, dass die Festlegung von Baulinien für einen Fussweg in der Gemeinde Sissach eine Ausnahme darstellt. Bei allen anderen Fusswegen wurde keine Baulinie festgelegt.

4.6 Erschliessung

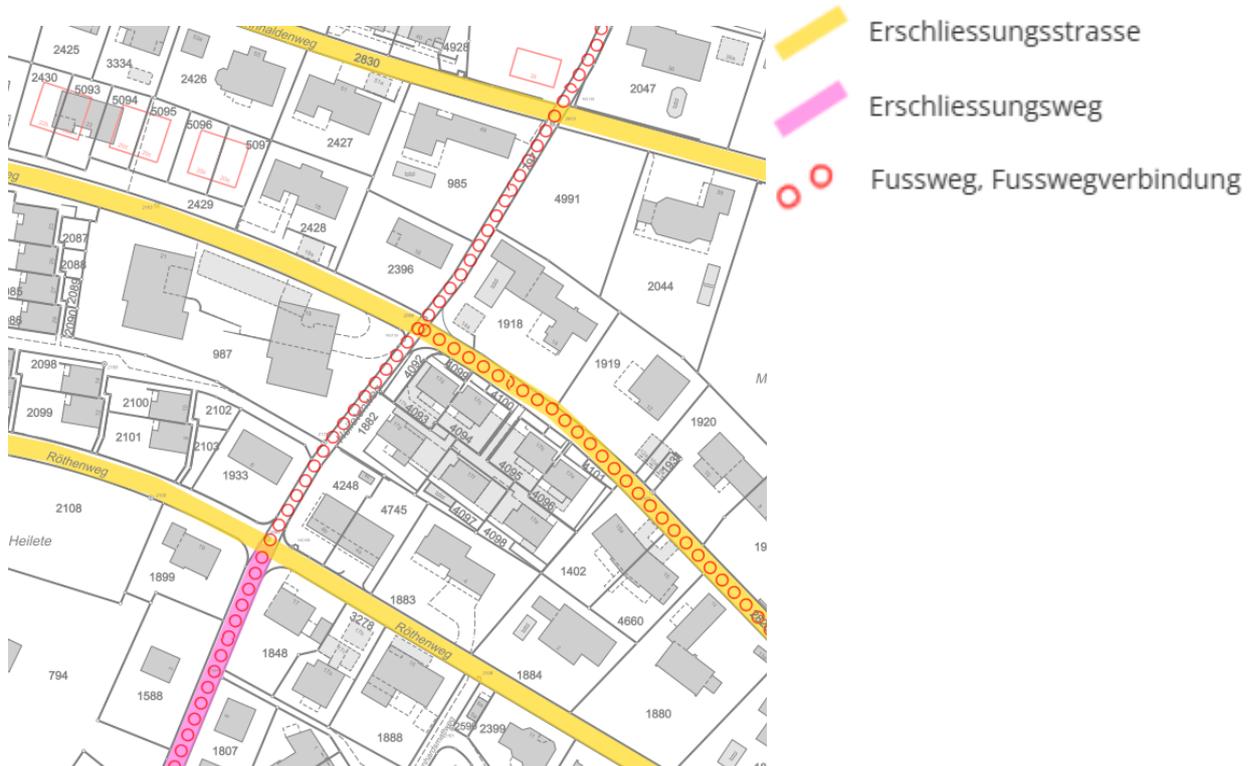


Abb. 8: Ausschnitt aus dem Strassennetzplan (Quelle: geoportal.ch)

Gemäss Strassennetzplan ist der Röttenweg als Erschliessungsstrasse klassiert. Der Heiletenweg ist als Fussweg / Fusswegverbindung ausgeschieden und damit eigentlich nicht für den motorisierten Verkehr vorgesehen. Er ist jedoch im unteren Teil ab dem Röttenweg gut ausgebaut und wird zur motorisierten Erschliessung der Parzellen Nrn. 1933 und 4248 genutzt. Die Haupterschliessung der Quartierplanung «Untere Sonnhalde» funktioniert über die Erschliessungsstrasse. Der Fussweg wird nur vom Langsamverkehr und für vereinzelte Fahrten (wie Umzug, Rettungsfahrzeuge) genutzt.



Zufahrt Parzelle Nr. 4248
(hangabwärts aufgenommen)



Zufahrt Parzelle Nr. 1933 (links vom
Gebäude) und Zugang «untere
Sonnhalde» (im Vordergrund)
(hangabwärts aufgenommen)



Fussweg Heiletenweg vom
Röttenweg aus gesehen (mit
Grundstücken Nr. 1933 links und Nr.
4248 rechts)



Fussweg Heiletenweg Übergang
behibarbarer Teil zu reinem Fussweg



Fussweg Heiletenweg oberer Teil vor
dem oberen Mühlestettenweg
(reiner Fussweg)



Fussweg Heiletenweg oberer Teil
vom oberen Mühlestettenweg aus
gesehen

Fotos: alle Aufnahmen eigene Fotos von Auftraggeberschaft, 2025

4.7 Nicht betroffene Rahmenbedingungen

Folgende Rahmenbedingungen tangieren das Gebiet der Mutation nicht bzw. sind für die geringfügige Verschiebung der Baulinie unbedeutend:

- Raumkonzept Basel-Landschaft
- Gewässer / Gewässerraum
- Lärm
- Naturgefahren
- Grundwasser
- Inventar historischer Verkehrswege
- Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)
- kantonale Radroute
- Natur- und Landschaftsschutz
- Kataster belasteter Standorte

5 Inhalte der Planung

5.1 Planunterlagen

Die Planung besteht aus folgenden Dokumenten:

- **Mutationsplan** «Endgültiger Bau- und Strassenlinienplan Stebligerweg, Heiletenweg, oberer Mühlestättenweg und Röthenweg zwischen Heiletenweg und Stebligerweg», Mutation Heiletenweg
- **Planungsbericht** mit Anhängen

Der Mutationsplan bildet das rechtsverbindliche Planungsinstrument und ist Bestandteil der Beschlussfassung durch den Gemeinderat sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Planungsbericht umfasst die Berichterstattung gegenüber der Genehmigungsbehörde gemäss § 47 der Raumplanungsverordnung (RPV), hat jedoch keine Rechtsverbindlichkeit und ist somit nicht Bestandteil der Beschlussfassung. Der Regierungsrat kann jedoch Genehmigungsanträge mit mangelhaften Planungsberichten zurückweisen.

5.2 Bestandteile der Planung



Abb. 9: Ausschnitt aus dem Mutationsplan Heiletenweg (Quelle: Jermann AG)

Die Baulinie entlang des Fussweges über den Heiletenweg wird beidseitig Richtung Wegachse verschoben und die Freihaltefläche so verringert. Der Abstand vom Fussweg beträgt neu 3.6 m anstelle der bisherigen 4.6 m. Der neue Abstand entspricht dem Abstand zwischen Bau- und Strassenbaulinie in den befahrenen Bereichen des Heiletenwegs. Die Abstände entlang der mit Strassenlinien ausgedehnten Erschliessungsflächen am Heiletenweg werden somit vereinheitlicht.

Im Zuge der Mutation werden die rechtsverbindlichen Strassenbaulinien bei den Kurvenbereichen sowie die orientierenden Strassen- und Gehwegflächen an die gebaute Situation (Parzellengrenze) angepasst. Es handelt sich dabei um geringfügige Anpassungen. Die Anpassungen haben keine Auswirkungen auf die Bebaubarkeit oder die Erschliessung.

6 Interessenabwägung

6.1 Varianten und Alternativen

Die Strassenbaulinien sind an den heutigen Strassenverlauf, der im rechtskräftigen Strassennetzplan auch für die Zukunft bestätigt ist, gebunden. Alternativen gibt es nicht.

Der in der vorliegenden Planung angestrebten Anpassung des Abstands der Strassenbaulinie zur Strassenlinie des Heiletenwegs zwischen Röthenweg und Oberer Mühlestettenweg auf 3.6 m stehen nachfolgende Varianten gegenüber.

1. Status Quo

Die Situation wird belassen, wie sie heute ist.

2. Anpassung der Strassenbaulinie entlang des gesamten Fussweges Heiletenweg

Die Strassenbaulinie wird beidseitig des Fussweges Heiletenweg auf neu 3.6 m anstatt 4.6 m ab Strassenlinie angepasst.

3. Anpassung der Strassenbaulinie entlang des Fussweges auf der Parzelle Nr. 1933
Die Variante die Strassenbaulinie nur auf der Parzelle Nr. 1933 (oder sogar nur direkt im Gebäudebereich) anzupassen wird grundsätzlich verworfen. Die Situation der Parzelle Nr. 1933 ist im Vergleich zu den anderen an den Fussweg angrenzenden Grundstücke nicht als «besonders» zu beurteilen. Die Parzellen liegen in derselben Zone und das bestehende Gebäude weist weder einen Schutzstatus / Schutzwürdigkeit noch sonstige Besonderheiten auf, welche eine Bevorzugung gegenüber den anderen Parzellen rechtfertigen würde. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Grundeigentümerschaften am Heiletenweg wird die Variante daher in der Interessenabwägung nicht weiter behandelt.
4. Aufhebung der Strassenbaulinie entlang Fussweg
Mit der Aufhebung der Strassenbaulinie entlang des Fussweges würden gemäss § 95 RBG Abs. 1f die gegenüber Nachbargrundstücken einzuhaltenen Grenzabstände gelten. Damit würden abhängig von der Höhe und der Länge der Gebäude unterschiedliche Abstände entstehen. Die bereits bestehenden Gebäude könnten allenfalls nicht / nur noch schlechter aufgestockt werden, da sich mit zusätzlicher Höhe der Grenzabstand erhöht und dann nicht mehr eingehalten werden kann. Das Aufheben der Baulinie ohne Ersatz wird daher als nicht zweckmässig beurteilt und in der Interessenabwägung nicht weiter behandelt.

6.2 Interessenermittlung

Aufbauend auf den Rahmenbedingungen lassen sich folgende Interessen ermitteln. Nicht alle ermittelten Interessen sind gleichermassen von der Mutation betroffen.

Landschaft

Vernetzungskorridor	nicht betroffen
Kulturland/Fruchtfolgefläche	nicht betroffen
Gewässerraum	nicht betroffen
Erholungsräume erhalten	nicht betroffen

Das Projekt befindet sich innerhalb der Siedlung und nicht im Bereich von Gewässern, Vernetzungskorridoren oder Erholungsräumen.

Siedlung

Siedlungsentwicklung nach Innen, Mobilisierung Nutzungsreserven und	relevant
---	----------

Bebaubarkeit	
--------------	--

Siedlungsqualität	relevant
-------------------	----------

Wohn- und Arbeitsgebiet zweckmässig zuordnen	nicht betroffen
--	-----------------

Siedlung und Verkehr abstimmen	unerheblich
--------------------------------	-------------

Erschliessung	unerheblich
---------------	-------------

Das Projekt fördert die Siedlungsentwicklung nach Innen und mobilisiert Nutzungsreserven. Dabei muss die Siedlungsqualität beachtet werden. Auch wenn es sich um die Änderung von Strassenbaulinien handelt, ist die Erschliessung nur unerheblich betroffen, da keine Änderung an der Verkehrsfläche vorgesehen ist, einzig die Bauten dürfen etwas näher an die Verkehrsfläche gebaut werden.

Wirtschaft

Finanzen der Gemeinde	nicht betroffen
-----------------------	-----------------

Bedürfnisse Bevölkerung	unerheblich
-------------------------	-------------

Weitere Interessen

- ISOS, Baukultur	nicht betroffen
- Archäologie	nicht betroffen
- Grundwasser	nicht betroffen
- Altlasten	nicht betroffen
- Lärm	nicht betroffen
- Naturgefahren	unerheblich
- Bauarbeiten	unerheblich
- Biodiversität, Klima, Luft	unerheblich

Die weiteren standortspezifischen Interessen sind entweder nicht betroffen oder im Vergleich der beiden Varianten als unerheblich einzustufen.

Private Interessen

- Schattenwurf	unerheblich
- Aussicht	unerheblich
- Arbeit	nicht betroffen
- Mobilität	unerheblich
- Freizeit	nicht betroffen
- Energie	nicht betroffen
- Nahrung	nicht betroffen
- Wohnraum	nicht betroffen
- Sicherheit	nicht betroffen

Es wurden keine Interessen im Bereich der privaten Interessen eruiert, welche einen Einfluss auf die Planung haben.

Nicht betroffene Interessen sind von der vorliegenden Planung nicht tangiert und spielen daher für die Interessenabwägung keine Rolle.

Unerhebliche Interessen werden zwar von der Planung tangiert. Sie haben aber keine oder nur sehr geringe Auswirkungen, ob die Planung durchgeführt wird oder nicht. Sie werden daher in der Interessenabwägung auch nicht berücksichtigt.

In die Interessenabwägung fliessen nur die relevanten Interessen ein.

6.3 Bewertung der Interessen

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) definiert in den Zielen (Art. 1) und Planungsgrundsätzen (Art. 3) klare Vorgaben an die Siedlungsentwicklung. So ist der Boden haushälterisch zu nutzen (Art. 1 Abs. 1), die Siedlungsfläche zu verdichten (Art. 3 Abs. 3 lit. a^{bis}) und die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken (Art. 1 Abs. 2 lit. a^{bis} und lit. b).

Kantonal werden die Bundesvorgaben durch § 15 Abs. 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) sowie durch die Vorgaben im kantonalen Richtplan (KRIP) präzisiert. Die Gemeinde fördert die Siedlungsentwicklung nach innen und verdichtete Bauweise, soweit dem keine übergeordneten Planungsziele entgegenstehen (RBG § 15 Abs. 2).

Wenn die Baulinien nicht angepasst werden, bleibt alles wie bestehend. Bei Gebäuden, welche die Baulinie überschreiten und aufgestockt werden sollen, müsste die Aufstockung zurückversetzt oder eine Ausnahmebewilligung beantragt werden. Dies steht der gewünschten und notwendigen Innenentwicklung leicht entgegen. Die teilweise zurückversetzten Fassaden wären im Bezug auf das Ortsbild eine unschöne Lösung. Ob allenfalls eine Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung der Baulinie erteilt würde, wäre unklar und müsste ausserdem bei jedem Gebäude separat beantragt werden. Bei bestehenden Bauten, welche die Baulinie eingehalten werden, bestehen bei einer Aufstockung keine Einschränkungen /Hindernisse durch die Baulinie. Die Siedlungsqualität, bleibt mit Ausnahme der Einpassung, unverändert.

Mit der Anpassung der Baulinien können die Grundstücke besser überbaut werden. Mit der besseren Bebaubarkeit erfolgt eine Mobilisierung der Nutzungsentwicklung und die Förderung der Siedlungsentwicklung nach Innen. Da die Massvorgaben für die Bebauung (wie Nutzungsmasse, Höhen- und Längenvorgaben) nicht angepasst werden, wird die Siedlungsqualität bewahrt, die Planung hat diesbezüglich keinen positiven oder negativen Einfluss. Dies gilt auch für den Einfluss auf die Biodiversität.

6.4 Interessensabwägung

	gut	mittel	schlecht
Siedlungsentwicklung nach Innen, Mobilisierung Nutzungsreserven und Bebaubarkeit	Mit Anpassung	Ohne Anpassung	Ohne Anpassung
Siedlungsqualität		Mit / Ohne Anpassung	

Mit der Versetzung der Baulinie kann die Siedlungsentwicklung nach Innen, die Mobilisierung Nutzungsreserven und die Bebaubarkeit im Vergleich zur bestehenden Situation verbessert werden. Es entstehen dadurch keine negativen Auswirkungen. Die Interessen an der Mutation sind damit klar gegeben.

7 Planungsverfahren

7.1.1 Kantonale Vorprüfung

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zur Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes Heiletenweg, bestehend aus:

- Mutationsplan
- zugehörigem Planungsbericht

wurden am 05. Mai 2025 zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 13. Juni 2025.

Der Mutation wird ohne weitere Empfehlungen / Vorbehalte zugestimmt. Auf eine Stellungnahme zum Umgang mit dem Vorprüfungsbericht kann deshalb verzichtet werden.

7.1.2 Öffentliche Mitwirkung

Gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 08. Januar 1998 wurde durch die Gemeinde das öffentliche Mitwirkungsverfahren zur Mutation Heiletenweg durchgeführt. Folgende Unterlagen wurden vom 16. Mai 2025 bis 16. Juni 2025 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt:

- Mutationsplan
- Zugehöriger Planungsbericht

Die Bevölkerung konnte im Rahmen dieses Verfahrens zum Entwurf Stellung nehmen, Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen. Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase allfällige Problempunkte zu erkennen.

Die Publikation im Vorfeld erfolgte sowohl im kantonalen Amtsblatt Nr. 39 vom 15. Mai 2025 wie auch ab dem 15. Mai 2025 auf der gemeindeeigenen Homepage. Ausserdem wurde im Aushang der Gemeinde auf das Verfahren aufmerksam gemacht.

Die Planungsunterlagen konnten während der Mitwirkung auf der Gemeindeverwaltung Sissach sowie über die gemeindeeigene Homepage eingesehen werden. Stellungnahmen und Anregungen konnten bis zum 16. Juni 2025 schriftlich an den Gemeinderat eingereicht werden.

Während des Mitwirkungsverfahrens sind keine Stellungnahmen beim Gemeinderat eingereicht worden.

7.1.3 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung steht noch bevor.

7.1.4 Auflage- und Einspracheverfahren

Das Auflage- und Einspracheverfahren steht noch bevor.

8 Beschlussfassung Planungsbericht

Dieser Planungsbericht wurde vom Gemeinderat Sissach
zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung verabschiedet.

Sissach, den _____

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter